Rechtshandlung

(im Gegensatz zu Rechtsgeschäft)

nach gemeinem Recht und B.G.B.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Juristenfakultät der Landesuniversität Rostock

vorgelegt von

H. Specka

Kammergerichts-Referendar in Berlin.

Berlin 1903.

Druck von Wilhelm Pilz, Landsberger Strasse 108.

Meiner lieben Mutter

und dem

Andenken meines lieben Vaters.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552723_0115

Inhalts-Uebersicht.

A. Rechtsgeschäfte.

Kapitel I. Juristische Tatsachen 1
„ II. Geschichte des Rechtsgeschäfts 2
„ III. Begriff des Rechtsgeschäfts im allgemeinen . . 3
„ IV. Der Wille beim Rechtsgeschäft 6
„ V. Objekt des Erfolgswillens 13
„ VI. Verhältnis der rechtlichen Folgen zu dem Parteiwillen und dem Gesetz 18
„ VII. Funktion der Rechtsordnung bei den Rechtsgeschäften 22

B. Rechtshandlungen.

„ VIII. Einteilung der Handlungen 26
„ IX. Wesen der Rechtshandlungen im allgemeinen . 27
„ X. Rechtliche Natur der Okkupation und Dereliktion 34

C. Anwendung der rechtsgeschäftlichen Vorschriften auf die verschiedenen Rechtshandlungen.

Kapitel XI. Zusammenstellung der Rechtshandlungen und der für dieselben geltenden rechtsgeschäftlichen Vorschriften 39
„ XII. Begründung und Aufhebung eines Wohnsitzes 41
„ XIII. Einseitiger Erwerb des Besitzes 42
„ XIV. Verbindung, Vermischung und Verarbeitung . 44
„ XV. Geschäftsführung ohne Auftrag 46
„ XVI. Selbsthilfe 48
„ XVII. Fund und Schatzerwerb 49
„ XVIII. Verzeihung eines Enterbungsgrundes 50
„ XIX. Autorrecht 51

D. Gesamtergebnis 53

Literatur-Verzeichnis.

1. **Arndt**, Lehrbuch der Pandekten, 9. Aufl., 1877.
2. **Becker**, System des heutigen Pandektenrechts, 1886/89.
3. **Becker**, Jahrbücher für Dogmatik, Bd. 12.
4. **Binding**, Die Normen und ihre Uebertretung, 1877.
5. **Brinz**, Lehrbuch der Pandekten, 2. Aufl., 1873—92.
6. **Cosack**, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 1900.
7. **Crome**, System des deutschen bürgerlichen Rechts, 1900/02.
8. **Dernburg**, Pandekten, 6. Aufl., 1900.
9. „ Das bürgerliche Recht, 1902.
10. **Eltzbacher**, Die Handlungsfähigkeit nach deutschem bürgerlichem Recht, 1903.
11. **Enneccerus**, Rechtsgeschäft, Bedingung und Anfangstermin, 1888.
12. **Enneccerus-Lehmann**, Das bürgerliche Recht, 1901.
13. **Figge**, Der Begriff der Unwirksamkeit im B.G.B., 1902.
14. **Freudenberg**, Die Verzeihung nach den Bestimmungen des B.G.B., 1903.
15. **Friedmann**, Rechtshandlung (im Gegensatz zu Rechtsgeschäft), 1903.
16. **Gareis**, Der allgemeine Teil des B.G.B., 1900.
17. **Gierke**, Deutsches Privatrecht, 1895.
18. **Glück**, Ausführliche Erläuterungen der Pandekten, 1796—1830.
19. **Hellmann**, Vorträge über das B.G.B., Allgem. Teil, 1897.
20. **Hölder**, Allgemeiner Teil des B.G.B., 1900.
21. **Isay**, Willenserklärung im Tatbestande des Rechtsgeschäfts nach dem B.G.B., 1899.

22. **Karlowa**, Das Rechtsgeschäft und seine Wirkung, 1877.
23. **Kaufmann**, Kommentar und Institutionen des B.G.B. für Studium und Praxis, Allgemeiner Teil, 1900.
24. **Kipp**, Der Parteiwille unter der Herrschaft des B.G.B., Rede, 1899.
25. **Kuhlenbeck**, Von den Pandekten zum B.G.B., 1897/1901.
26. **Kohler**, Zeitschrift für priv. und öff. Recht, Bd. XIII.
27. **Lenel**, Stellvertretung und Vollmacht (Jahrb. f. Dogm., Bd. 36), 1896.
28. **Lenel**, Parteiabsicht und Rechtserfolg (Jahrb. f. Dogm., Bd. 19), 1881.
29. **Leonhard**, Allgemeiner Teil des B.G.B., 1900.
30. **Loening**, Grundriss zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht, 1885.
31. **Lotmar**, Ueber causa im röm. Recht, Beitrag zu der Lehre von den Rechtsgeschäften, 1875.
32. **Maas**, Archiv für bürgerl. Recht, Bd. 16, 18, 20.
33. **Manigk**, Das Anwendungsgebiet der Vorschriften über das Rechtsgeschäft, 1901.
34. **Matthiass**, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1900.
35. **Meisner**, Der allgemeine Teil des deutschen B.G.B., 1898.
36. **Motive** zum Entwurf eines B.G.B. für das Deutsche Reich, 1888.
37. **Neumann**, Studie über Rechtshandlung und Rechtsgesch., 1900.
38. **Oertmann**, Zivilistische Rundschau (Archiv für bürgerl. R. 21), 1902.
39. **Pernice**, Rechtsordnung und Rechtsgeschäft (Zeitschr. f. priv. u. öff. Recht).
40. **Planck**, Bürgerliches Gesetzbuch, 1898.
41. **Pininski**, Der Tatbestand des Sachbesitzerwerbs nach gemeinem Recht, 1885/88.
42. **Protokolle** der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des B.G.B., 1897/99.
43. **Puchta**, Pandekten, 1877.
44. **Regelsberger**, Pandekten, 1893.
45. **Savigny**, System des heutigen römischen Rechts, 1840.
46. **Schall**, Parteiwille und Rechtserfolg.
47. **Scherer**, Allgemeiner Teil des B.G.B., 1897.
48. **Schlossmann**, Der Vertrag, 1876.
49. **Siméon**, Recht und Rechtsgang im Deutschen Reiche, 1901.
50. **Szkolny und Caro**, Das B.G.B. für das Deutsche Reich, 1898.

51. **Vangerow**, Lehrbuch der Pandekten, 7. Aufl., 1876.
52. **Wächter**, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts, 1839/42.
53. **Wendt**, Lehrbuch der Pandekten, 1888.
54. **Windscheid**, Lehrbuch der Pandekten, bearb. v. Kipp, 1900/01.
55. **Wlassak**, Das Rechtsgeschäft und das Verhältnis des Willens zur Erklärung nach dem deutschen B.G.B. (Allgem. österreich Gerichtszeitung, 53. Jahrgang, Nr. 9).
56. **Zitelmann**, Irrtum und Rechtsgeschäft, 1879.
57. „ Das Recht des B.G.B., allgemeiner Teil, 1900.
58. „ Die Rechtsgeschäfte im Entwurfe eines B.G.B. fü das Deutsche Reich, 1889/90.

A. Rechtsgeschäfte.

Kapitel I.

Juristische Tatsachen.

Rechtshandlung und Rechtsgeschäft fallen beide in das grosse Gebiet der juristischen Tatsachen. Die Entstehung, Veränderung und Beendigung aller Rechtsverhältnisse hat seinen Ursprung in juristischen Tatsachen. Um zu einer genauen Präzisierung zu gelangen, gliedern wir dieselben in zwei Hauptgruppen, 1. in menschliche Handlungen, d. h. Körperbewegungen, die sich auf einen bewussten Willensakt zurückführen,[1]) und 2. in Ereignisse, wie z. B. der Tod und die Geburt. Während eine weitere Gliederung dieser Ereignisse nicht geboten ist, müssen wir die menschlichen Handlungen in drei Gruppen zerlegen, um zu einer klaren Erkenntnis derselben zu gelangen, 1. in die unerlaubten menschlichen Handlungen, an die sich auch ohne Willen des Handelnden rechtliche Folgen knüpfen, die Delikte, 2. in die erlaubten menschlichen Willenserklärungen, die zur Hervorbringung rechtlicher Wirkungen dienen, die Rechtsgeschäfte, und 3. in andere menschliche Handlungen, die rechtlich er-

[1]) Matthiass, B.G.B. S. 168.

heblich sind, wie z. B. die auftragslose Geschäftsführung, die in der neueren Literatur „Rechtshandlungen“ genannt werden. Während nun in der Rechtswissenschaft im allgemeinen über die Bedeutung des Ausdrucks „Delikt“ Einigkeit herrscht, sind die Begriffe Rechtsgeschäft und Rechtshandlung umstritten, und im folgenden wird es unsere Aufgabe sein, die Rechtshandlungen den Rechtsgeschäften gegenüberzustellen, zu untersuchen, ob die Bezeichnung „Rechtshandlung“ in der Rechtswissenschaft überhaupt eine Berechtigung hat, d. h., ob sich ihrem begrifflichen Wesen nach die Rechtshandlungen von den Rechtsgeschäften unterscheiden. Zu diesem Zwecke scheint es geboten, zunächst Begriff und Wesen des Rechtsgeschäfts auf das genaueste zu erforschen.

Kapitel II.

Geschichte des Rechtsgeschäfts.

Das Wort „Rechtsgeschäft“ ist lediglich aus dem Bedürfnis der Systematik entsprungen. Der in den römischen Rechtsquellen vorkommende Ausdruck *„negotium“* deckt sich keineswegs mit „Rechtsgeschäft“, sondern umfasst einerseits die prozessualen Rechtshandlungen, andererseits aber wird er nicht auf die Schenkungen erstreckt. Im prätorischen Recht ist nur die Rede von *„gestum“*, und dem A.L.R. endlich ist der Ausdruck „Rechtsgeschäft“ völlig unbekannt. Pernice[1]) weist nach, dass „Rechtsgeschäft“ ein Aus-

[1]) Pernice, Rechtsordnung und Rechtsgeschäft S. 467.

druck der neueren Zeit ist, und dass die Jurisprudenz des vorigen Jahrhunderts mit der Bezeichnung „*actus prudicus*“ oder „*negotium*“ eine ähnliche Vorstellung wie die neueren verband. Den Ausdruck „Rechtsgeschäft“ selbst finden wir zum ersten Male Anfang des 19. Jahrhunderts, und zwar bei Hugo, den man deshalb allgemein auch als Schöpfer des Wortes ansieht. Während nun das sächsische B.G.B. das Rechtsgeschäft genau definiert,[1]) ist im deutschen B.G.B. hiervon Abstand genommen, obwohl der Ausdruck häufig angewendet wird.

Kapitel III.

Begriff des Rechtsgeschäfts im allgemeinen.

In neuerer Zeit haben sich Einige überhaupt gegen die innere Berechtigung des Begriffs „Rechtsgeschäft“ erklärt. So hat vor allem Schlossmann den Nachweis zu führen gesucht, dass der Begriff des Rechtsgeschäfts wertlos und dementsprechend ganz zu verwerfen sei.[2]) Durch Schlossmann ist es gekommen, dass die Literatur sich mit dem bisher wenig umstrittenen Begriff des Rechtsgeschäfts eingehend zu beschäftigen anfing. Fortan streitet die Wissenschaft sogar über die Grundfragen, und zwar sind hier zunächst zwei Probleme

[1]) Sächsisches B.G.B. § 88: „Geht bei einer Handlung der Wille darauf, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen ein Rechtsverhältnis zu begründen, aufzuheben, oder zu ändern, so ist die Handlung ein Rechtsgeschäft.“

[2]) Schlossmann, Vertrag S. 129 ff.

auseinanderzuhalten. Treten die Rechtsfolgen ein infolge des objektiven Rechts, oder infolge des Willens der Parteien? Brinz[1]) sagt z. B.: „Rechtsgeschäft" sei entstanden aus Recht in objektivem Sinne und Geschäft und heisse nichts anderes als Geschäft des Rechts. Zitelmann[2]) dagegen versteht unter „Rechtsgeschäft" so viel wie Recht schaffen, sucht also den Begriff aus dem Recht in subjektivem Sinne zu erklären. Gegen diesen Weg, aus der rein sprachlichen Bedeutung des Wortes „Rechtsgeschäft", die rechtliche Natur zu erschliessen, wendet sich mit Recht Dernburg.[3]) Demzufolge haben wir noch eine dritte Ansicht über das Wesen des Rechtsgeschäfts zu berücksichtigen, nach welcher weder das objektive Recht, noch der Wille der Parteien allein zur Klarstellung des Rechtsgeschäftsbegriffs genügen kann. In den genannten drei Ansichten sind mit wenigen Ausnahmen die gesamten Streitfragen über den Begriff des Rechtsgeschäfts im allgemeinen enthalten, und weiter unten werden wir sehen, ob, oder inwieweit jede der Ansichten dem Rechtsgeschäftsbegriff nahe kommt. Aus dem B.G.B. kann man sowohl für wie gegen die genannten Ansichten Resultate ziehen. Wie Wlassack[4]) richtig ausführt, ist aus der Bezeichnung des zweiten Titels des Abschnitts Rechtsgeschäfte mit „Willens-

[1]) Brinz, Pandekten I S. 4.
[2]) Zitelmann, Irrtum S. 271.
[3]) Dernburg, Pand. I S. 215.
[4]) Wlassack, Rechtsgeschäft S. 72.

erklärungen“ zu entnehmen, dass mit der Willenserklärung ein Tatbestandsstück des Rechtsgeschäfts bezeichnet wird, und dass demzufolge das Gesetz zum Rechtsgeschäftsbegriff mindestens eine Willenserklärung verlangt. Gleichwohl werde hierdurch die Biegsamkeit des Rechtsgeschäftsbegriffs nur geschmälert, keineswegs aufgehoben, da das Wort „Willenserklärung“ selbst wiederum deutungsfähig sei.[1])

Ein Streitpunkt, der für unser Thema unwesentlich ist, sei hier sofort erwähnt, nämlich der, ob es „Rechtsgeschäfte“ nur im Privat-, oder auch im öffentlichen Recht gibt. Windscheid versteht unter „Rechtsgeschäft“ nur Privatwillenserklärungen und dehnt dieses auch auf völkerrechtliche Verträge aus, da ja auch hier die Kontrahenten Vertreter des privaten Interesses seien. Nach Anderen (Arndt, Zitelmann) ist es zum mindesten zu bezweifeln, ob nicht sogar die Urteile und andere prozessuale Handlungen Rechtsgeschäfte seien. Diesen Ansichten sind die von Cosack, Endemann, Eltzbacher und Manigk gegenüberzustellen, nach denen das Rechtsgeschäft nur im Privatrecht wirksam wird.[2]) Die Rechtsgeschäfte des öffentlichen Rechts seien vollkommen anderer Natur und diese Bezeichnung auch daher unratsam, da sonst der Irrtum erweckt werden könnte, dass die öffentlichen Geschäfte der Theorie der Privatrechtsgeschäfte zu unterstellen seien. „Nie-

---

[1]) Aehnlich Eltzbacher, Handlungsfähigkeit S. 122.

[2]) Desgl. Becker, Jahrb. f. Dogm. Bd. 12 S. 32, und Gierke, Deutsches Privatrecht S. 282.

mand wird.“ wie Eltzbacher[1]) ausführt, „daran denken, einen Erlass des Bundesrats, die Verfügung einer Verwaltungsbehörde, ein gerichtliches Urteil in dem Sinne als Willenserklärungen zu betrachten, dass die Bestimmungen des Gesetzbuchs über Willenserklärungen, also z. B. über Geschäftsfähigkeit und Vertretung, über Irrtum, Täuschung und Drohung, über Gesetzwidrigkeit und Unsittlichkeit, unmittelbar darauf Anwendung fänden, und so bezeichnen denn auch die Motive die Rechtsgeschäfte als „Privatwillenserklärungen““. Diese Ansicht erscheint als die richtigere; sprechen wir also von Rechtsgeschäften, so haben wir dabei nur an das Privatrecht zu denken.

Kapitel IV.

Der Wille beim Rechtsgeschäft.

Bei der Bestimmung des Begriffs „Rechtsgeschäft“, das man lange Zeit mit Willenserklärung identifizierte.[2]) ist es allein unstreitig, dass zu demselben stets ein Wille gehört; ohne einen solchen ist eine Handlung überhaupt gar nicht denkbar, es sei denn, dass diese nur eine sogenannte Reflexbewegung ist, die ja aber für das Recht nicht in Betracht kommen kann. „Denn rechtlich bedeutsam wird eben der Wille erst,“ wie Meisner[3]) ausführt, „dadurch, dass er in die

[1]) Eltzbacher, Handlungsfähigkeit S. 129.

[2]) So Savigny, Syst. Bd. III S. 98, und Planck, B.G.B. Bd. I S. 142. — Hingegen Matthiass B.G.B. S. 170.

[3]) Meisner, Allg. Teil d. B.G.B. S. 104.

Aussenwelt tritt, indem er ausdrücklich, oder durch Handlung, die einen Schluss auf sein Vorhandensein gestatten (durch konkludente Handlung, stillschweigend) in die Aussenwelt tritt."[1] Muss nun dieser vorhandene Wille auch erklärt werden? Die herrschende Meinung verlangt zum „Rechtsgeschäft" eine Willenserklärung; so definiert z. B. Dernburg.[2] „Rechtsgeschäfte sind Willenserklärungen zur Ordnung der Rechtsverhältnisse des Erklärenden."[3] Dernburg also sowohl, wie die grosse Anzahl der Juristen, die der gleichen Meinung sind, verlangen zum „Rechtsgeschäft" eine solche Willenserklärung,[4] da ja der innere Wille als solcher für das Recht keine Bedeutung haben könne, vielmehr müsse dieser stets der Aussenwelt kundgetan werden. Eine solche Offenbarung des inneren Willens wird meiner Ansicht nach jedoch nur dann erforderlich sein, wenn es eben notwendig ist, dass der Wille äusserlich erkennbar hervortritt, so z. B. bei allen Geschäften, bei denen mehrere Personen beteiligt sind und bei denen, durch die eine fremde Rechtssphäre berührt wird. Ist letzteres beides nicht der Fall, so ist eine Erklärung des Willens vollkommen zwecklos. Nehmen

[1]) Desgl. Planck, B.G.B. S. 142: „Der Wille kommt rechtlich nicht in Betracht, solange er lediglich ein Vorgang im Innern des Menschen ist".

[2]) Dernburg, Pand. I § 91.

[3]) Aehnlich Isay, Willenserklärung S. 1, und Regelsberger, Pand. S. 492.

[4]) Dernburg, B.G.B. I S. 326 behauptet sogar, das B.G.B. gebrauche die Ausdrücke „Willenserklärung" und „Rechtsgeschäfte" in bunter Abwechslung.

wir nun schon den Fall an, dass in eine fremde Rechtssphäre eingegriffen wird, so wird auch hier eine Willensäusserung, durch die der Wille ja in gleicher Weise deutlich wie durch eine Erklärung zum Ausdruck gebracht werden kann, häufig genügen. Viele nun, wie Dernburg, Cosack und Pininski, identifizieren freilich die Ausdrücke „Willensäusserung“ und „Willenserklärung“.[1]) Dies ist jedoch durchaus unzutreffend. Eine „Willensäusserung“ ist bei jeder normalen Handlung vorhanden, und letztere lässt sich ohne einen entsprechenden inneren Willensvorgang gar nicht denken. Eine „Willenserklärung“ ist dagegen nur die Willensäusserung, die den Zweck verfolgt und auch die Möglichkeit in sich schliesst, den Willen einer anderen Person zur Kenntnis zu bringen: hier wird also etwas „erklärt“, d. h. für einen anderen kenntlich gemacht, während bei der Willensäusserung eben nur etwas „geäussert“ wird, d. h. nur mit der Person des Handelnden selbst und sonst mit niemandem in Beziehung stehen braucht.[2]) Demzufolge halten es z. B. Schall, Manigk,

---

[1]) Enneccerus-Lehmann, B.G.B. S. 138: „Auch das B.G.B. nennt die Willensbetätigung Willenserklärung, denn die in dem 2. Titel des 3. Abschnitts „Willenserklärung“ aufgestellten Vorschriften sind unzweifelhaft auch auf jene Willensbetätigungen anzuwenden“. — Aehnlich Hölder, Kom. z. B.G.B. § 104, IV.

[2]) Crome, Syst. d. deutsch. bürg. R. I S. 321: „Eine Willensäusserung, die nicht vernommen werden soll oder nicht im stande ist, die Willensäusserung anderen Personen zu vermitteln, ist keine Willenserklärung.“ — Desgl. Leonhard, Allg. Teil d. B.G.B. S. 256 und Lenel, Stellvertretung i. Jahrb. f. Dogm. Bd. 36 S. 4: „L. schlägt vor, einen Unterschied zu machen zwischen Willensbetätigungen

Zitelmann, Leonhard u. A. scharf auseinander, ob lediglich eine normale Handlung (Handlungswille) vorliegt, oder ob diese Handlung zugleich einen Willen zum Erfolge (Erfolgswille) offenbart, d. h. ob sie von einem anderen wahrgenommen werden soll.[1]) Im ersteren Falle spricht Schall[2]) von *voluntas*, Manigk und Zitelmann von unmittelbarem Handlungswillen, im zweiten Schall von *consilium*, Manigk und Zitelmann von mittelbarem Handlungswillen.

Untersuchen wir nun, welche Form des Willens zum Begriff des Rechtsgeschäfts vorhanden sein muss. Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir den Zweck des Rechtsgeschäfts erforschen. Nach der herrschenden Ansicht sind Rechtsgeschäfte die vom Rechte den Parteien gegebenen Mittel zur Regelung ihrer Interessen. Hiernach ist also der Zweck des Rechtsgeschäfts die Erzeugung von Rechtswirkungen. Treffend bemerkt nun Manigk:[3]) „Was jenem Zwecke (der Erzeugung

und Willenserklärungen. Unter letzteren versteht er nur die Handlungen, die den rechtsgeschäftlichen Willen dem einzelnen, oder dem engeren, oder dem weiteren Kreis von Menschen, demgegenüber er wirksam werden soll, erkennbar machen wollen."

[1]) Aehnlich unterscheidet Eltzbacher, Handlungsfähigkeit S. 143. Er stellt den Willenserklärungen - dem gewollten äusseren Ausdruck einer seelischen Tatsache – die „Handlungen ohne Aeusserungsgehalt" gegenüber. Letztere könnten vielleicht einmal zum Zeichen für eine seelische Tatsache dienen und dies könne auch vielleicht von dem Handelnden gewollt sein, aber zu ihrem Wesen gehöre dies nicht, sie seien rechtswirksam, auch ohne dass dies der Fall sei.

[2]) Schall, Parteiw. u. Rechtserfolg S. 12.

[3]) Manigk, Rechtsgesch. S. 20.

von Rechtswirkungen) dient, aber auch nur dieses, gehört zum Begriff des Rechtsgeschäfts als solchem. Und es ergibt sich, dass lediglich der Wille zum Rechtserfolge im Begriff verlangt werden darf, wenn eine juristische Handlung sich als Werkzeug zur Bewirkung von Rechtsfolgen darstellen soll. — Der Erfolgswille allein, nicht seine Erklärung, ist dem Rechtsgeschäft essentiell."[1]) Rechtsgeschäft und Willenserklärung sind also nicht dasselbe, sondern zwei verschiedene Begriffe,[2]) und eine Erklärung des Erfolgswillens, wie sie von Dernburg, Endemann, Matthiass u. A. stets zum Rechtsgeschäftsbegriff verlangt wird, ist nicht erforderlich. Prüfen wir nun einmal, ob es Rechtsgeschäfte ohne Willenserklärung gibt, an einem praktischen Beispiel. Ist z. B. die Okkupation ein Rechtsgeschäft,

[1]) Ebenso Wlassack, Rechtsgesch. S. 72. Er verlangt zum Rechtsgeschäftsbegriff eine Willenserklärung, oder was dasselbe sei, eine Willensäusserung, und nimmt das Vorhandensein einer solchen stets an, „wenn in ihr eine auf den Rechtserfolg — unmittelbar oder mittelbar, mehr oder minder deutlich — gerichtete Absicht zutage tritt. — Desgl. Rümelin, Das Handeln i. fremd. Namen S. 164: „Der weiteste Umfang des Rechtsgeschäftsbegriffs wird dadurch bestimmt, dass die Rechtsordnung die Privatautonomie als das treibende Motiv für die Statuierung von Rechtswirkungen ihrerseits anerkennt, und dass sie insofern den Erfolgswillen als ein wesentliches Tatbestandsmoment voraussetzt."

[2]) Crome, Syst. d. deutsch. bürg. R. Bd. I S. 321: „Aber auch die Willenserklärung deckt sich noch nicht mit dem Begriff des Rechtsgeschäfts." Anders Enneccerus-Lehmann, B.G.B. S. 138: „Jedes Rechtsgeschäft ist entweder eine Willenserklärung, oder es setzt sich aus mehreren Willenserklärungen zusammen, die dann aber in ihrer Gesamtheit doch auch wieder als eine „Willenserklärung" bezeichnet werden (genauer Gesamtwillenserklärung)".

und ist im Bejahungsfalle gleichwohl keine Willenserklärung vorhanden?

Wie erwähnt, versteht man im allgemeinen unter Rechtsgeschäft ein vom objektiven Recht den Parteien zur Verfügung gestelltes Mittel zur Erreichung der von der Rechtsordnung in Aussicht gestellten Wirkungen. Ist nun dieser zum Rechtsgeschäfte stets erforderliche Erfolgswille bei der Okkupation vorhanden? § 958 des B.G.B. verlangt, dass der Okkupent die Sache „in Eigenbesitz nimmt", was, wie aus § 872 des B.G.B. hervorgeht, soviel heisst als, „wer die Sache als ihm gehörend besitzt"; es geht hieraus also hervor, dass zur Okkupation stets ein Erfolgswille erforderlich und hiermit also die Okkupation ein Rechtsgeschäft ist.[1]) Treffend bemerkt Manigk,[2]) dass der Erfolgswille bei der Okkupation vorhanden ist. „Was sollte nun zur Normierung der Okkupation motiviert haben, wenn deren Wirkungen auch ungewollt einträten, also einem reinen Gesetzeszwecke dienten? Was sollte den Gesetzgeber veranlassen, demjenigen, der eine herrenlose Sache an sich nimmt, um sie etwa zu beschauen und dann wieder fortzuwerfen, mit der Besitzergreifung sogleich Eigentum zu geben?"

[1]) Wlassack, Rechtsgeschäft S. 72: „„Willenserklärung" im Sinne des Gesetzbuchs ist mir jede Willensäusserung, gleichviel, ob sie den Zweck hat, einem andern etwas klarzumachen oder nicht. Daher gelten mir z. B. die Aneignung und die Dereliktion beweglicher Sachen als Rechtsgeschäfte, obgleich sie eine auf Kenntnisnahme seitens anderer berechnete Willensäusserung nicht erfordern."

[2]) Manigk, Rechtsgeschäft S. 30.

Die Okkupation ist daher zu den Rechtsgeschäften zu rechnen, da der erforderliche Erfolgswille vorhanden ist. Wie verhält es sich nun mit der zweiten Frage, ob, trotz der rechtsgeschäftlichen Natur, gleichwohl bei der Okkupation eine Willenserklärung nicht vorhanden ist? Einige Juristen behaupten, es sei bei der Okkupation eine Willenserklärung vorhanden, wenn auch nur eine stillschweigende, denn das Recht verlange noch ausser dem *animus* ein *corpus,* d. h. hier die Besitzergreifung, und dies sei eben nichts weiter als eine stillschweigende Erklärung. Diese Behauptung ist unrichtig. Eine Willenserklärung kann zwar auf die mannigfachste Weise geschehen, jedoch muss sie stets den Zweck und die Möglichkeit in sich schliessen, diesen Willen einem Anderen zur Kenntnis zu bringen. Sie muss eindeutig und unzweifelhaft den inneren Willen ausdrücken. Dass dies nicht der Fall ist, führt Pernice[1]) aus. Die Okkupation könne aus den verschiedensten Gründen vorgenommen werden und lasse daher auch keinen bestimmten Willen erkennen. Das *corpus* wird man deshalb keinesfalls als Willenserklärung auffassen können,[2]) sondern vielmehr nur als eine Willens-

[1]) Pernice, Zeitsch. f. d. Priv. u. öff. R. Bd. VII S. 497.

[2]) Manigk, Rechtsgesch. S. 24 ff. Der *corpus*-Tatbestand könne unter Umständen konkludent sein, dies sei aber nicht notwendig. — Die Okkupation wird als Willenserklärung betrachtet von Gierke, Deutsches Privatrecht S. 281; Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum B.G.B. Bd. I S. 395; Enneccerus-Lehmann, B.G.B. Bd. I S. 138; Becker, Pandekten Bd. II S. 47. Anders dagegen Leonhard, Allg. Teil S. 253; Manigk, Rechtsgeschäft S. 24 ff.; Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft S. 311 ff.; Hellmann, Allg. Teil S. 61.

äusserung. Eine Willenserklärung wäre ja hier auch, wie wir oben nachgewiesen haben, zwecklos, da durch die Okkupation ja die Rechtssphäre keines Anderen berührt wird. Dementsprechend unterscheidet Manigk[1]) bei den Rechtsgeschäften Erklärungs- und Willensgeschäfte.

Wir haben also nachgewiesen, dass Rechtsgeschäft und Willenserklärung nicht zwei voneinander untrennbare Begriffe sind, noch weniger zwei Begriffe, die sich decken, und zur noch grösseren Verdeutlichung werden wir unten bei Behandlung der „Rechtshandlungen" nachweisen, dass es auch umgekehrt Willenserklärungen gibt, die keine Rechtsgeschäfte sind.

Kapitel V.

Objekt des Erfolgswillens.

Nachdem wir im vorhergehenden nachgewiesen, dass der Erfolgswille der Kern des Rechtsgeschäfts ist, wollen wir eine zweite Streitfrage zu lösen versuchen, nämlich die, worauf dieser Erfolgswille gerichtet sein muss, auf einen rechtlichen, oder auf einen wirtschaftlichen Erfolg. Die herrschende Meinung (Dernburg, Windscheid, Planck, Brinz, Matthiass, Regelsberger u. A.[2]) verlangt zum „Rechtsgeschäft" stets eine auf einen rechtlichen Erfolg gerichtete Absicht.

[1]) Manigk, Rechtsgeschäft S. 53.

[2]) Pininski, Sachbesitzerw. Bd. 2 S. 302; Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft S. 278 ff.; Eltzbacher, Handlungsfähigkeit S. 24.

Am entschiedensten vertrat diese Ansicht schon Wächter.[1]) Er sagt: „Der Begriff des Rechtsgeschäfts schliesst also namentlich als wesentlich in sich, dass der Wille des Handelnden auf die Rechtsänderung gerichtet ist.“ Dieser herrschenden Meinung haben sich auch die Motive[2]) angeschlossen: auch nach ihnen muss der Erfolgswille auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges gerichtet sein Das B.G.B. dagegen gibt eine Definition des „Rechtsgeschäfts“ nicht. Alle soeben angeführten Juristen stimmen darüber überein, dass der Handelnde natürlich nicht eine Vorstellung des Rechtseffekts in seiner juristischen Gestalt zu haben braucht, denn wie Neumann[3]) ausführt, kommt es nur ausnahmsweise vor, dass der Handelnde die Naturalien des Geschäfts in ihrem vollen Umfange kennt[4]) und mit Bewusstsein und Kenntnis ihres Inhalts seinen Willen auf sie erstreckt. Das Verhältnis der Partei zu den dispositiven Rechtsnormen ist regelmässig ein sehr loses. Bei der grossen Masse der alltäglichen Rechtsgeschäfte werden die Beteiligten sich gar nicht bewusst, dass sie einen Tatbestand von rechtlicher Erheblichkeit zu schaffen im Begriffe stehen.[5]) In diesem Sinne liegt also nach der herrschenden Meinung die auf einen Rechtserfolg gerichtete Absicht schon immer dann vor,

[1]) Wächter, Württembergisches Privatrecht Bd 2 S. 634.

[2]) Motive zum B.G.B. Bd. I S. 126.

[3]) Neumann, Rechtshandlung und Rechtsgeschäft S. 211.

[4]) Enneccerus-Lehmann, B.G.B. S. 285.

[5]) Ebenso Planck, B.G.B. S. 142.

wenn der Handelnde zur Verwirklichung seiner praktischen Absichten die besten Mittel des zutreffenden Rechts will.[1])

Dieser herrschenden Ansicht steht eine zweite gegenüber, die zum Rechtsgeschäftsbegriff nur eine, auf einen wirtschaftlichen Erfolg gerichtete, Absicht verlangt. In diesem Sinne spricht sich z. B. Lotmar[2]) aus: „Der Eintritt der Rechtsfolgen ist unabhängig von der Gegenwart der Vorstellung der Rechtsfolgen als solcher im Bewusstsein des Handelnden, nicht minder wie von ihrem Begehrtsein durch denselben, dass mithin kein Grund vorliegt, insbesondere die Bezeichnung „Rechtsgeschäft" auf diejenigen Willensäusserungen zu beschränken, bei welchen der Handelnde die Rechtsfolgen will."[2]) Derselben Ansicht sind ferner auch Manigk, Endemann, Wlassack und Lenel; auch sie verlangen zum Rechtsgeschäftsbegriff nur eine auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtete Absicht, freilich müsse hierdurch der Tatbestand des Rechtsgeschäfts von dem Handelnden soweit konkretisiert sein, dass es sich als ein Ergänzungsfähiges darstellt.

---

[1]) Planck, B.G.B. S. 142: „Zu einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung ist aber erforderlich, dass sich das Rechtsverhältnis erkennen lässt, welches behufs Erreichung des wirtschaftlichen Zwecks gewollt wird." — Desgl. Zitelmann, B.G.B. S. 88.

[2]) Szkolny und Caro, B.G.B. S. 114: „Der Laie hat bei der Ordnung und Gestaltung seiner Rechtsbeziehungen, mag es sich um Begründung, Aenderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses handeln, in der Mehrzahl der Fälle nur einen bestimmten, meist wirtschaftlichen Zweck im Auge."

Untersuchen wir wiederum an dem praktischen Beispiel der Okkupation das Objekt des Erfolgswillens. Hier wird es besonders klar hervortreten, zu welch einem schiefen Resultate das Erfordernis einer rechtsgeschäftlichen Absicht zum Begriff des Rechtsgeschäfts führen würde. Man müsste nämlich hiernach unterscheiden, aus welchen Gründen der Okkupent die Okkupation vorgenommen habe. Wie schon oben erwähnt, kann ja die Okkupation aus verschiedenen Gründen vorgenommen sein. Okkupiert daher z. B. ein Jurist, dessen Wissen und Wollen darauf gerichtet ist, durch seine Handlung die Rechtsfolgen des Eigentumserwerbs zu erzeugen, so liege ein Rechtsgeschäft vor, da ja die auf einen Rechtserfolg gerichtete Absicht vorhanden sei. Okkupiert dagegen ein Nichtjurist eine derelinquierte Sache, der, ausser dem wirtschaftlichen Erfolge die Sache zu haben, wohl kaum an etwas anderes denken wird, so müsste dies kein Rechtsgeschäft sein, da ja der zum Rechtsgeschäftsbegriff erforderliche rechtliche Erfolgswille fehlt.

Abgesehen nun davon, dass es doch höchst sonderbar wäre, dass ein und dieselbe Handlung, bald ein Rechtsgeschäft sein sollte und bald nicht, je nach den unkontrollierbaren geistigen Vorgängen in dem Denkvermögen des Einzelnen, so haben wir ja auch schon oben nachgewiesen, dass die Okkupation stets ein Rechtsgeschäft ist. Wir kommen daher zu dem Resultate, dass der zum Rechtsgeschäft erforderliche Erfolgswille keineswegs stets ein rechtlicher sein muss

In den überaus meisten Fällen wird freilich ein rechtlicher Erfolgswille vorhanden sein. Zahlt z. B. der Schuldner an den Gläubiger die geschuldete Summe, so wird jedermann überzeugt sein, daß der Schuldner durch die Zahlung bewirkt sein will, d. h. einen Zustand rechtlicher Natur schaffen, an welchen die Rechtsordnung die rechtliche Wirkung knüpft, daß er fortan nicht mehr mit Erfolg auf Zahlung belangt werden kann. In diesem Falle wird also nicht, wie es bei der Okkupation Regel sein wird, ein rein wirtschaftlicher, sondern zugleich ein rechtlicher Erfolg angestrebt.

Ziehen wir aus den Ergebnissen beider angeführten Beispiele den Schluß, daß der Erfolgswille meist ein rechtlicher und wirtschaftlicher zugleich sein wird, daß jedoch auch ein wirtschaftlicher allein, d. h. ohne den rechtlichen genügt. Der Erfolgswille muß also stets mindestens ein wirtschaftlicher sein. Liegt daher ein Rechtsgeschäft vor, so ist auch zum mindesten ein wirtschaftlicher Erfolgswille vorhanden. Nimmt z. B. Jemand etwas noch so häufig und gewohnheitsmäßig vor, so muß und wird er stets an etwas denken, das er eben keine Maschine ist, und in diesem Gedanken ist stets, wenn auch noch so verborgen, der Wille auf einen wirtschaftlichen Erfolg enthalten.

Genügt nun einerseits zum Rechtsgeschäftsbegriff der wirtschaftliche Erfolgswille (im Gegensatz zum rechtlichen), so müssen andererseits noch andere Tatbestandsmomente hinzukommen, um ein Rechtsgeschäft

zu erzeugen.[1]) Nimmt z. B. Jemand eine auf dem Wege liegende Sache auf, mit der Absicht dieselbe zu behalten und daran Eigentum zu erwerben, so ist hiermit allein noch keine Okkupation und damit ein Rechtsgeschäft geschaffen, vielmehr müssen die vom objektiven Recht geforderten Voraussetzungen, dass die Sache eine herrenlose ist, und die Aneignung weder gesetzlich verboten, noch das Aneignungsrecht eines Anderen verletzt, vorhanden sein. Ebenso wie bei der Okkupation ist es bei allen anderen Rechtsgeschäften. In erster Linie muss also der Erfolgswille vorhanden sein. Zu dem dann noch der vom objektiven Recht genau normierte Tatbestand hinzukommen muss. Erst wenn beide Bedingungen vorhanden sind, liegt ein Rechtsgeschäft vor.

Kapitel VI.

Verhältnis der rechtlichen Folgen zu dem Parteiwillen und dem Gesetz.

Im Anschluss an die soeben erledigte Frage wollen wir sogleich auch die mit ihr eng zusammenhängende

[1]) Kipp, Parteiwille S. 10: „Alle Rechtsgeschäfte nun aber, welche auf eine Vermögensverschiebung abzielen, sei es Begründung oder Uebertragung von dinglichen oder sonst absoluten Rechten, oder von Schuldverhältnissen, sei es Erlass einer Schuld oder Befreiung von einer sonstigen Last, sind auf bestimmte Art von dem ihnen unterliegenden Rechtsgrunde abhängig, und der Parteiwille kann diesen Zusammenhang zwar lockern, aber nicht lösen.“ — Desgl. Zitelmann, B.G.B. S. 92. Er spricht von den „Erfordernissen des Rechtsgeschäfts“ und versteht darunter „die gesamten Momente eines Tatbestandes, indem eine Willenserklärung vorkommt“.

erledigen. In welchem Verhältnis stehen die Rechtswirkungen zum Gesetz und zum Parteiwillen? Hier legt die eine Meinung das Hauptgewicht auf das Gesetz, die andere auf den Parteiwillen. So sagt Lotmar:[1] „Die Rechtswirkung tritt ein, einerlei, ob der Urheber der rechtlichen Willensäusserung den Willen hat oder den Willen nicht hat, dass sie eintritt, oder den Willen hat, dass sie nicht eintritt; denn sie tritt ein von Rechts wegen, kraft des Urteils des Rechts: darum tritt die ein, die das Recht, nicht die, die der Urheber will.“[2] Gleicher Ansicht sind ferner auch Brinz, Karlowa und Windscheid. Die entgegengesetzte Ansicht führt aus, dass die Ursache der Rechtswirkungen im Parteiwillen zu suchen sei. Die Begründung, Erlöschung oder Modifikation des Rechtsverhältnisses sei bedingt durch die darauf gerichtete Handlung der Person.[3] Beide angefürten Ansichten entsprechen im allgemeinen den Anforderungen, die man an den Erfolgswillen stellt. Diejenigen, die einen wirtschaftlichen Erfolgswillen für genügend halten, sehen als Ursache aller eintretenden Rechtsfolgen nur das Gesetz an, diejenigen, die einen

---

[1] Lotmar, Ueber *causa* im Röm. R. S. 15.

[2] Aehnlich auch Kaufmann, Kom. u. Inst. Bd. I S. 85: „Zweifellos ist das Entscheidende der Wille des Rechts, nicht der blosse Parteiwille; allein das Recht verleiht dem Parteiwillen die Macht, die Rechtswirkung zu erzeugen; das Gesetz ist der Rechtsgrund, der Parteiwille die Voraussetzung der Wirkung.“

[3] So z. B. Oertmann, Arch. f. bürg. R. Bd. 21. Seiner Ansicht nach ist die *causa efficiens* des mit dem Rechtsgeschäft eintretenden Erfolges der Parteiwille, während der Rechtssatz nur die *condicio sine qua non* darstelle.

rechtlichen Erfolgswillen verlangen, sehen als Ursache den Parteiwillen an. Wenden wir dieses wieder auf die Okkupation an, so ist die Ursache des eintretenden Eigentumserwerbs nach der ersten Ansicht der § 958 B.G.B. und nach der zweiten, die Absicht des Handelnden Eigentum zu erwerben. Wie wir nun oben nachgewiesen haben, ist die Okkupation ein Rechtsgeschäft, d. h., es sind hier eine Reihe Tatbestandsmomente vorhanden, ohne deren Zusammenwirken kein Rechtsgeschäft vorliegen würde, so der Erfolgswille, die Besitzergreifung und die Herrenlosigkeit der Sache. Fehlt eine dieser Tatsachen, so liegt keine Okkupation und somit keine Rechtswirkung vor. Hat also z. B. der Okkupant die Absicht Eigentum zu erwerben, ist aber die Sache keine herrenlose, so hat dies keine Wirkung; wir sehen also, dass die Absicht allein keine Ursache zu einer Rechtswirkung sein kann. Zu gleichem Resultate kommen wir, wenn wir den § 958 B.G.B. allein als Ursache annehmen. Treffend bemerkt Cosack:[1]) „Eine Rechtswirkung tritt nur ein, wenn eine Rechtsregel es vorschreibt. Die Regel schreibt aber den Eintritt der Rechtswirkungen nur bedingt vor, nämlich nur für den Fall, dass eine Reihe bestimmter Tatsachen eintreten. Diese Tatsachen zusammen bilden den Tatbestand der Rechtswirkung, jede einzelne dazu gehörige Tatsache bildet ein Tatbestandsstück oder eine juristische Tatsache.“ Die

[1]) Cosack, B.G.B. Bd. I S. 148.

Ursache der eintretenden Rechtswirkung ist also der juristische Tatbestand und das objektive Recht. Auf das Beispiel der Okkupation angewendet, treten die Rechtsfolgen des Eigentumserwerbs ein, wenn der Erfolgswille des Okkupanten und die Besitzergreifung vorhanden ist; hierzu muss dann noch die Sanktion durch das objektive Recht kommen, die durch das B.G.B. im § 958 gegeben ist. Diese Ansicht wird auch zum Teil vertreten von Zitelmann.[1]) Er sagt, das Rechtsgesetz sei niemals selbst Ursache der Rechtswirkung, denn es stehe über Ursache wie Wirkung und sei nichts als die Kausalbeziehung zwischen beiden, oder wenn man es personifiziert auffassen wolle, nichts als die Macht, welche von zwei Tatsachen die eine zur Ursache der andern als ihrer Wirkung mache, welche die Beziehung zwischen beide setze. Der Spruch der Rechtsordnung sei nicht selbst das Wirkende (die Ursache), sondern es sei das, was die Ursache zur Ursache und die Wirkung zur Wirkung dieser Ursache mache. Ursache der Rechtswirkung sei also der Tatbestand, dem die Rechtsordnung die Qualität einer Ursache verliehen hat. Zitelmann sieht also auch als Ursache den Tatbestand an, verlangt dagegen nicht eine Sanktion desselben durch die Rechtsordnung.

[1]) **Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft S. 279.**

Kapitel VII.

Funktion der Rechtsordnung bei den Rechtsgeschäften.

Der Rechtsgeschäftsbegriff bietet endlich der Betrachtung noch eine letzte Seite. Spielt die Sanktion des Rechts dabei eine Rolle, ob eine Handlung ein Rechtsgeschäft ist, oder nicht?[1]) Die Rechtsordnung stellt teils eine geschlossene Zahl von Geschäftstypen auf, deren Form und Inhalt genau bestimmt ist,[2]) so namentlich im Sachen-, Familien- und Erbrecht, teils lässt die Rechtsordnung den Beteiligten bei der Wahl der Form und des Inhalts grosse Freiheit, so namentlich im Recht der Schuldverhältnisse.[3]) Eine Bestätigung durch die Rechtsordnung ist somit stets erforderlich,[4])

[1]) Szkolny und Caro, B.G.B. S. 114. „Die Rechtsordnung steht über dem Parteiwillen. Sie greift nicht nur ergänzend, sondern auch regulierend, verbessernd, verbietend ein. Sie versagt daher gewissen Rechtsgeschäften im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt die gesetzliche Sanktion. So könnte man wohl die Stellung der Rechtsordnung zum Parteiwillen vergleichen, mit der des prätorischen Edikts zum altrömischen *ius civile*, welchem es in dreifacher Gestalt gegenübertrat: *iuris civilis adiuvandi gratia, supplendi gratia, corrigendi gratia.*“

[2]) Enneccerus-Lehmann, B.G.B. S. 239. „Der Parteiwille bestimmt nur, ob er diese (d. h. eine der typischen Geschäftsarten) Geschäfte abschliessen will, kann aber an dem Inhalt und folgeweiter den Wirkungen nichts ändern, auch andersartige Geschäfte, als die durch das Recht dargebotenen nicht ins Leben rufen.“

[3]) Enneccerus-Lehmann, B.G.B. S. 239. „In obligatorischen Verträgen können die Parteien fast alles festsetzen, was nicht verboten, unsittlich oder unmöglich ist.“

[4]) Ebenso: Brinz, Pand. Bd. IV S. 6; Cosack, B.G.B. Bd. I S. 148; Zitelmann, B.G.B. Allg. T. S. 164.

und es fragt sich nur, welcher Art dieselbe sein muss. Wir haben oben gesehen, dass der Kern des Rechtsgeschäfts der Erfolgswille ist. Es herrscht also im allgemeinen der freie Wille der Beteiligten. Der Eintritt der Folgen desselben kann aber natürlich nur immer dann vom Rechte sanktioniert werden, wenn dadurch weder die öffentliche Ordnung und die Sitte verletzt, noch einem Verbotsgesetze zuwiderläuft.[1]) Okkupiert z. B. jemand eine Sache in dem Glauben sie sei herrenlos, und mit dem Willen Eigentum an ihr zu erwerben, so wird dies trotzdem von keinen rechtlichen Folgen sein, wenn nämlich in dem betreffenden Falle die Rechtsordnung das Aneignungsrecht einem Andern verliehen hat. Die Aneignung würde also hier einem Verbotsgesetze zuwiderlaufen, und allein aus diesem Grunde weder Rechtswirkungen erzeugen, noch ein Rechtsgeschäft sein. Wenn nun Brinz[2]) ausführt, dass nicht Handlungen, die erst vom Handelnden, sondern solche, die vom Recht aus und generell zur Gründung und Aufhebung von Rechten bestimmt werden, Rechtsgeschäfte seien, und dass bei allen den Handlungen, die man Rechtsgeschäfte nenne, es zutreffe, dass die Wirkung, der wesentliche Inhalt, die Form und die Gestalt nicht erst durch den Handelnden, sondern durch das Recht und zwar *iure publico* da sei,

---

[1]) Crome, B.G.B. Bd. I S. 323. „Natürliche Schranken zieht zunächst die öffentliche Ordnung und Sitte. Das Recht kann nicht auf Grund des Parteiwillens sanktionieren, was es sonst verbietet."

[2]) Brinz, Pand. Bd. I S. 7.

so ist dies unzutreffend. Eine derartige Bedeutung der Sanktion durch das Recht beizulegen ist unrichtig, und Brinz kommt demzufolge auch zu dem Resultat: »*nullum negotium sine lege*«. Bei dem in der Literatur häufig angeführten Beispiele von dem Tagelöhner sagt er, die Erfüllung durch den Tagelöhner sei nichts weiter als eine gemeine Handlung, diese sei nicht vom objektiven Recht geschaffen und könne daher auch niemals durch den blossen Willen der handelnden Person zu einem Rechtsgeschäft werden. Demzufolge müssten also nur die Geschäfte als Rechtsgeschäfte angesehen werden, die vom Recht ausgestaltet sind, und da wiederum die Rechtsordnung nur die wichtigsten Geschäfte wegen ihrer Häufigkeit und praktischen Bedeutung ausgestaltet hat, so müsste man allen übrigen Geschäften, die die Rechtsordnung nicht ausdrücklich erwähnt, die Rechtsgeschäftsnatur absprechen.

Beide Arten von Geschäften unterscheiden sich aber nur durch ein unwesentliches Moment, die einen sind bereits infolge ihrer Häufigkeit und des Verkehrsbedürfnisses vom Recht adoptiert und ausgebildet, die anderen sind es, infolge des noch nicht eingetretenen Bedürfnisses, noch nicht und unterliegen daher noch dem Parteiwillen, können aber und werden ebenfalls auch bei sich herausstellendem Bedürfnis von der Rechtsordnung adoptiert und ausgebildet. Vor ihrer Adoption sind diese Geschäfte keineswegs völlig von der Rechtsordnung unberücksichtigt, denn wenn z. B. das B.G.B. Vertragsfreiheit zulässt, so ist dadurch eben

ihre Wirksamkeit generell sanktioniert, denn wie Manigk[1]) richtig bemerkt, würde der Zustand der Vertragsfreiheit, ohne den darauf gerichteten Willen der Rechtsordnung, nicht möglich sein. Auch hier trete die Rechtswirkung *praeter legem* ein, die *lex* setzte sich im Parteiwillen zu dessen Gunsten nur einen Substituten. Vollkommen entbehrlich ist also die Sanktion durch die Rechtsordnung zum Rechtsgeschäftsbegriff nie.

[1]) **Manigk, Rechtsgesch. S. 89.**

B. Rechtshandlungen.

Kapitel VIII.

Einteilung der Handlungen.

Nachdem im vorhergehenden versucht worden ist, das Wesen des Rechtsgeschäfts klarzulegen, komme ich jetzt auf die Rechtshandlungen zu sprechen, bei denen ich ebenfalls damit beginnen will, ihre Stellung in dem grossen Gebiete der menschlichen Handlungen zu ermitteln. Was alles als Handlung gilt, hat sich im Laufe der Zeit sehr geändert. Natürlicherweise verstand man zuerst darunter nur die gewollte Körperbewegung, dann rechnete man auch „gewollte Zustände" hinzu,[1] da in einem solchen gleicherweise, wie in einem Tun, der Wille eines Menschen zum Ausdruck kommen könne. Endlich ging man soweit, auch vorsätzliche und fahrlässige Unterlassungen als Handlungen anzusehen.[2] Spricht daher die moderne Gesetzgebung von „Handlungen", so ist darunter keineswegs nur eine Willensbetätigung, sondern auch eine Herbeiführung eines äusseren Erfolges durch eine seelische Tatsache des Menschen zu

[1] Str.G.B. § 128 zählt die Teilnahme an einer geheimen Verbindung zu den strafbaren Handlungen.

[2] So Regelsberger, Pand. Bd. I S. 473; Binding, Normen Bd. II S. 452; Puchta, Pand. § 49; Loening, Grundr. S. 26.

verstehen.[1] Bei der Gruppierung der Handlungen muss man dieselben vom Standpunkt des Rechts betrachten, d. h. ihr Verhältnis zur Rechtsordnung untersuchen. Meines Erachtens wird man zweckmässig alle Handlungen in drei Gruppen teilen. Die erste Gruppe wird gebildet aus den Handlungen, die vom Recht ganz unabhängig und daher rechtlich bedeutungslos sind, wie z. B. Säen, Pflügen, Essen, Trinken usw. Alle andern Handlungen sind von der Rechtsordnung mit Wirkungen ausgestattet, und zwar treten bei der einen Gruppe die Rechtswirkungen ein, weil sie von der Rechtsordnung im Interesse der Gesamtheit für unerlaubt erklärt worden sind (unerlaubte Handlungen oder Delikte), bei der andern Gruppe dagegen ist die Vornahme der Handlung von der Rechtsordnung gestattet. Die wichtigsten dieser letztgenannten Handlungen nun sind wiederum einmal die Rechtsgeschäfte, über die oben bereits gesprochen ist, während die andern Handlungen vielfach als „Rechtshandlungen" bezeichnet werden.

Kapitel IX.

Wesen der Rechtshandlung.

Sprechen wir nun zunächst von der Berechtigung des Wortes „Rechtshandlung" und von der Art, wie man dieselben zu gruppieren gesucht hat. Es ist all-

[1]) Crome, B.G.B. Bd. I S. 319: „Handlungen sind Betätigungen des Willens einer Person, also Willensäusserungen. Sie stehen im Gegensatz zu dem, was etwa ein kleines Kind oder ein Wahnsinniger tut. Deren Reaktionen auf äussere Eindrücke sind Spiel des Zufalls, keine Handlungen."

gemein anerkannt, dass die Rechtshandlungen in so verschiedenen Formen auftreten, dass es unmöglich ist, allgemeine Vorschriften für dieselben aufzustellen, und dass man demzufolge vielmehr bei jeder einzelnen Rechtshandlung zu erwägen hat, inwieweit die für die Rechtsgeschäfte geltenden Vorschriften auf sie Anwendung finden.[1]) Einige Juristen[2]) behaupten daher auch, der Ausdruck „Rechtshandlung" sei gänzlich entbehrlich, sogar unbrauchbar und zu verwerfen. Die Mehrzahl dagegen kennt die Existenzberechtigung des Wortes an, obwohl sie ebenfalls von dem grundverschiedenen Charakter der einzelnen Rechtshandlungen überzeugt sind. Eine Gruppierung der Rechtshandlungen, wie man sie vielfach in der Literatur findet, ist daher meines Erachtens ein wenig nutzbringendes Unterfangen, und man wird nur sagen können, dass einmal eine besondere Stelle diejenigen Rechtshandlungen einnehmen, die zwar, im Gegensatz zu den Delikten, von der Rechtsordnung nicht verboten sind, trotzdem aber zum Schadensersatze verpflichten — so z. B. wenn jemand die Konzession zur Erbauung einer Eisenbahn erhalten hat, muss auch das Enteignungsverfahren angewendet werden, wobei den Grundeigentümern gegenüber eine Entschädigungspflicht besteht —,

[1]) Scherer, B.G.B. Allg. Teil S. 137: „Allgemeine Vorschriften über Rechtshandlungen sind nicht aufgestellt. Insbesondere ist von einer Uebertragung der für Rechtsgeschäfte gegebenen Vorschriften abgesehen, in so weitem Umfange dieselben auch passen mögen."

[2]) Regelsberger, Pand. Bd. I S. 476; Eltzbacher, Handlungsfähigkeit S. 159.

bei allen übrigen Rechtshandlungen dagegen der Rechtserfolg nicht unerwünscht ist.[1])

Hinzugefügt mag hier noch werden, dass für die Einteilungsgründe „erwünscht" und „unerwünscht" stets der Durchschnitt massgebend ist. Nicht auf den einzelnen Fall kann es ankommen, sondern wie es in der Regel ist. So wird z. B. ein Delikt auch häufig in der Absicht begangen, um sich eine Versorgung in der Strafanstalt zu verschaffen, allein dies vermag der Handlung nicht den Charakter eines Deliktes zu nehmen, sondern ist immer nur eine Ausnahme.

Angesichts von dieser allgemeinen Gruppierung der Rechtshandlungen dürfte jede andere eingehendere Einteilung derselben ausgeschlossen sein. Friedmann[2]) sucht z. B. eine Klassifizierung der Rechtshandlungen vorzunehmen, indem er bei den Handlungen einen zweifachen Willen unterscheidet, einmal den Willen in psychologischem Sinne, der „nur bis zur unmittelbaren Veränderung in der Aussenwelt reicht", ohne dass sich der Handelnde dabei etwas gedacht, oder damit etwas beabsichtigt habe, und ferner den Willen, durch den der Handelnde, ausser diesem Willen zur blossen Handlung, einen bestimmten Zweck zu erreichen sucht. Er sucht dann zu beweisen, dass

[1]) Savigny, Syst. d. röm. Rechts Bd. III § 6, bezeichnet sie als „freie Handlungen, welche auf nichtjuristische Zwecke gerichtet sind, so dass die juristische Wirkung als untergeordnet im Bewusstsein zurücktritt".

[2]) Friedmann, Rechtshandlung S. 26 ff. und S. 35 ff.

es eine Eigentümlichkeit sämtlicher Rechtshandlungen, bei denen der Wille nur bis zur unmittelbaren Veränderung in der Aussenwelt reicht, sei, dass hier das Rechtsfolge bewirkende Moment der durch die Handlung „hergestellte Tatbestand" sei. (Nach F. Tatbestand = Zustand.) Es sei hier unwesentlich, ob der „objektive Befund" durch menschliches Handeln, oder durch Naturkräfte entstanden sei. Bei denjenigen Rechtshandlungen dagegen, bei denen der Handelnde ausser dem Willen zur Handlung eine bestimmte Absicht habe (den „rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen"), knüpfe die Rechtsordnung die Rechtsfolgen nicht bloss an einen objektiven Tatbestand, was sich deutlich bei der Spezifikation zeige, da der *malae fidei* -Spezifikant nicht das Eigentum an der verarbeiteten Sache erwerbe. Diese Ausführungen Friedmanns sind meines Erachtens nicht stichhaltig und beruhen auf einer unrichtigen Auffassung vom Wesen der „Handlung". Unter „Handlungen" sind, wie ich bereits oben ausgeführt habe, jegliche Betätigungen eines Willens einer Person zu verstehen.[1]) Spricht man daher von „Rechtshandlungen", so sind die blossen Naturereignisse ausgeschlossen. Die Rechtsordnung schliesst zwar häufig auch an solche Naturereignisse Rechtsfolgen an, ist aber ein solcher Zustand die unmittelbare Folge einer menschlichen

[1]) Crome, B.G.B. Bd. I S. 319: „Handlungen sind Betätigungen des Willens einer Person, also Willensäusserungen. Sie stehen im Gegensatz zu dem, was etwa ein kleines Kind oder ein Wahnsinniger tut. Denn Reaktionen auf die äusseren Eindrücke sind Spiel des Zufalls, keine Handlungen."

Handlung, so liegt hier eben stets eine „Rechtshandlung“[1]) und kein Ereignis vor. Als das die Rechtsfolge bewirkende Moment wird man daher hier die Handlung ansehen können und müssen. Der von Friedmann angewendete Ausdruck „rechtsgeschäftsähnliche Handlungen“ erübrigt sich daher meines Erachtens vollkommen. Das die Rechtsfolge bewirkende Moment ist bei der „Rechtshandlung“ stets die Handlung. Vermengung und Vermischung kann natürlicherweise sowohl durch menschliches Handeln, als durch Naturkräfte bewerkstelligt werden. geschieht sie durch eine Handlung, so liegt eine „Rechtshandlung“, geschieht sie durch Naturkräfte, so liegt ein Ereignis (analog dem Tode, der Geburt usw.) vor.

Gehen wir nun an die begriffliche Auseinandersetzung des Wortes „Rechtshandlung“ und berücksichtigen zunächst die Motive zum B.G.B. Es heisst hier:[2]) „Den Rechtsgeschäften als Handlungen mit Rechtsfolgen, die, weil sie gewollt sind, eintreten, stehen Handlungen gegenüber, an welche Rechtswirkungen sich anschliessen, für deren Eintritt nach der Rechtsordnung gleichgültig ist, ob sie von den Handelnden gewollt oder nicht gewollt sind. Die hervorragendste Stelle unter den letzteren nehmen die unerlaubten Handlungen ein. Es gibt aber auch eine Reihe von

---

[1]) Leonhard, Allg. Teil S. 252: „Wo dies aber (nämlich das eingetretene Ereignis) in einer Handlung besteht, da wird man diese schliesslich auch „Rechtshandlung“ nennen müssen.“

[2]) Motive zum B.G.B. S. 127.

Handlungen solcher Art, welche keine Delikte sind, und welche nicht ungeeignet mit „Rechtshandlungen" bezeichnet werden." Die Motive schliessen also von den Rechtshandlungen die Delikte aus. Um nun das Wesen der Rechtshandlung klarzulegen, muss man von vornherein berücksichtigen, dass nach Lage der Dinge eine positive Begriffsbestimmung derselben ausgeschlossen ist, und dass man sie stets den Rechtsgeschäften gegenüberzustellen hat, wenn man ihr Wesen ergründen will.

Der Kern des Rechtsgeschäfts ist, wie schon oben gesagt, der Erfolgswille. In welchem Verhältnis steht nun dieser Erfolgswille zur Rechtshandlung? Muss der Erfolgswille bei den Rechtshandlungen ebenfalls notwendig vorhanden sein, oder ist dies nicht nötig, oder gibt er etwa sogar, wenn er vorhanden ist, stets der Rechtshandlung das Gepräge eines Rechtsgeschäfts? Gerade der Erfolgswille ist es, wie oben bereits an Beispielen ausgeführt ist, der bei der Frage, ob eine Handluug ein Rechtsgeschäft ist oder nicht, von ausschlaggebender Bedeutung ist. Er ist ein Essentiale des Rechtsgeschäfts und als solches ist es ausgeschlossen, dass auch der Erfolgswille gleichzeitig ein Essentiale der Rechtshandlung ist. Wohl ist es natürlich möglich, dass der Erfolgswille auch bei einer Rechtshandlung vorhanden ist, hier ist dann jedoch das Vorhandensein desselben nicht erforderlich und auch von keiner rechtlichen Bedeutung. Die Rechtsfolgen treten hier ein, gleichgültig, ob der Handelnde den Erfolgs-

willen hatte oder nicht. Das Kriterium des Rechtsgeschäfts ist, wie auch Figge[1]) und Rümelin[2]) ausführen, der Erfolgswille, und demnach seien alle Rechtshandlungen, „die keinen irgendwie gearteten Erfolgswillen voraussetzen" von den Rechtsgeschäften und Willenserklärungen auszuscheiden. Auf diese Weise ist es auch allein möglich, bei den verschiedenen Rechtsfiguren zu unterscheiden, ob sie zu den Rechtsgeschäften, oder den Rechtshandlungen zu rechnen seien.

Rechtshandlungen sind demnach alle diejenigen juristischen Handlungen, die, im Gegensatz zum Rechtsgeschäft, der Privatautonomie nicht dienen sollen, und dessen Kriterium auch infolgedessen nicht der Erfolgswille ist. Die Rechtsordnung hat zwar in erster Linie den Zweck, dem Einzelnen Mittel zu gewähren, seinen persönlichen Wünschen Rechnung zu tragen, daneben hat sie aber Institute geschaffen, welche anscheinend in keinem Zusammenhange zu den Wünschen des Einzelnen stehen, ja häufig sogar im Gegensatz dazu. Aber diese Institute sind gleichwohl dazu bestimmt, dem Interesse der Gesamtheit, d. h. indirekt also auch dem Einzelnen, zu dienen. Wenn z. B. Jemand einen Wohnsitz in einer Stadt begründet, so wird er dadurch verpflichtet, die festgesetzten Kommunalabgaben zu zahlen. Diese Verpflichtung ist ihm vielleicht so lästig und drückend, dass er den Wohnsitz nicht begründet haben würde, hätte er Kenntnis von derselben gehabt.

---

[1]) **Figge, Begriff der Unwirksamkeit S 16.**

[2]) **Rümelin, Das Handeln in fremdem Namen S. 164.**

Diese durch das Gesetz bestimmte Verpflichtung ist aber im Interesse der Gesamtheit und dadurch auch im Interesse jeder einzelnen Person gegeben.

Kapitel X.

Rechtliche Natur der Okkupation und Dereliktion.

Nachdem soeben in Kürze über den Begiff der Rechtshandlung gesprochen worden ist, ist es meines Erachtens am zweckmässigsten, bei der Prüfung der rechtlichen Natur der einzelnen Handlungen nachzuweisen, welche Momente dieselben zu einer Rechtshandlung machen. Besonders bestritten ist die rechtliche Natur der Okkupation und Dereliktion. Pernice[1]) z. B. macht einen Unterschied zwischen Okkupation und Dereliktion und nennt erstere eine Rechtshandlung, da bei ihr sich ein bestimmter Wille nicht erkennen lasse und sie aus den verschiedensten Beweggründen vorgenommen werden könne. Dagegen müsse man die Dereliktion zu den Rechtsgeschäften zählen, da derjenige, der sich der Sache entledige, ja ganz deutlich mit dem Wegwerfen den Willen ausdrücke, sie fortan nicht mehr haben, also das Eigentum aufgeben zu wollen. Mit bezug auf die Dereliktion hat Pernice unzweifelhaft eine richtige Ansicht, denn sicher ist bei der Dereliktion der Erfolgswille nötig. Schon die Quellen unterscheiden bei ihr Besitz

[1]) Pernice, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht Bd. VII S. 497.

und Eigentumsaufgabe. Im ersten Falle bleibt dem Derelinquenten das Eigentum erhalten, im zweiten geht es ihm verloren. Das Wesen der Okkupation hat Pernice dagegen vollkommen verkannt. Auch hier ist der Erfolgswille unumgänglich notwendig. So z. B. Dernburg:[1] „Okkupation ist die Besitznahme herrenloser Sache mit dem Aneignungswillen.“ Wie sollte auch die Rechtsordnung dazu kommen, das blosse Aufnehmen einer Sache zu schützen. Sehr oft kommt es vor, dass jemand eine Sache aufnimmt, nur um zu sehen, was es ist; hier ist kein Grund für einen rechtlichen Schutz vorhanden. Wenn allerdings Manigk[2]) den Beweis der rechtsgeschäftlichen Natur bei der Okkupation durch Berufung auf den *contrarius actus* führen will, so ist das nicht überzeugend, da der *contrarius actus* absolut nicht immer derselben Natur zu sein braucht, wie der ursprüngliche Akt. Die Okkupation ist also ein Rechtsgeschäft. Allerdings wird der Erfolgswille hier nicht erklärt, sondern nur geäussert, sie ist ein Willensgeschäft, kein Erklärungsgeschäft. Es gibt also einerseits Rechtsgeschäfte, die keine Willenserklärung enthalten und zur genaueren Auseinandersetzung, dass Willenserklärung und Rechtsgeschäft weder kongruente, noch sich auch nur stets zum Teil deckende Begriffe sind, mag hier der schon oben angeregte Beweis angetreten werden, dass es

[1]) Dernburg, Pand. Bd. I § 203.

[2]) Manigk, Anwendungsgebiet der Vorschriften für das Rechtsgeschäft S. 26.

auch umgekehrt Willenserklärungen gibt, die keine Rechtsgeschäfte sind. Schon aus dem im B.G.B. häufig vorkommenden Ausdruck „nichtiges Rechtsgeschäft“ können wir unsere Aufgabe lösen. Ein Rechtsgeschäft ist nichtig, kann doch nichts anderes heissen als, die zum Tatbestande des Rechtsgeschäfts erforderlichen Momente sind zwar vorhanden, gleichwohl ist aber im gegebenen Falle aus irgend einem rechtlichen Grunde dem Tatbestande die Wirksamkeit versagt. Ueberall nun, wo wirklich ein Rechtsgeschäft vorliegt, muss sein Tatbestand zum mindesten wirksam werden können, und ist der Eintritt der Wirksamkeit ausgeschlossen, so fehlt eben noch das einzige Moment, das den Tatbestand zum Rechtsgeschäft stempelt. Die Rechtsordnung nennt eben solche Tatbestände schon Rechtsgeschäfte und fügt bei nicht eintretender Wirksamkeit das Wort „nichtig“ hinzu. Es ist nun oben auseinandergesetzt, dass zum Rechtsgeschäftsbegriff ja nicht notwendig eine Willenserklärung gehört, unbestritten ist jedoch, dass in den meisten Fällen eine solche beim Rechtsgeschäft vorhanden ist. Nehmen wir also einen eine Erklärung enthaltenden Tatbestand an, dem aus einem gesetzlichen Grunde die Wirksamkeit versagt wird, so haben wir eben eine Willenserklärung, die kein Rechtsgeschäft ist. Hat sich z. B. eine Prostituierte gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme zur Gewährung des ausserehelichen Beischlafes verpflichtet, so sind hier Willenserklärungen vorhanden, die wegen der vom B.G.B. erlaubten Form-

losigkeit ein Rechtsgeschäft ausmachen könnten und auch würden, wenn nicht wegen der Unsittlichkeit des Vertrages ihnen das B.G.B. ausdrücklich die Wirksamkeit abspräche. Gleicher Ansicht, dass Willenserklärungen nicht immer Rechtsgeschäfte zu sein brauchen, ist Leonhard.[1]) Er sagt: „Bei Verträgen sind die einzelnen Willenserklärungen von dem Geschäftsabschluss, der sich aus ihnen zusammensetzt, zu unterscheiden. So sind z. B. Vertragsantrag und Vertragsannahme zwei Willenserklärungen, aber nur ein Rechtsgeschäft.“

Kehren wir wieder zur Untersuchung der Streitfragen zurück und stellen die rechtliche Natur der Einwilligung, der Genehmigung und der Erteilung einer Vollmacht fest. Die verschiedenen Resultate, zu denen die Juristen hierbei kommen, gipfeln in der Frage, ob die Einwilligung, Genehmigung und Erteilung einer Vollmacht eine Wirkung erzeugen. Windscheid[2]) und Manigk[3]) führen aus, dass diese genannten einseitigen Willenserklärungen die beabsichtigte Wirkung erzeugen und zwar nach Windscheid nur mittelbar, nach Manigk sogar unmittelbar; durch sie würde ein sonst unwirksames Rechtsgeschäft zu einem wirksamen, mithin sei zweifellos eine Rechtswirkung vorhanden. Diese Anschauung

---

[1]) **Leonhard, Allg. Teil S. 257.**

[2]) **Windscheid, Pand. Bd. I § 69.**

[3]) **Manigk, Anwendungsgebiet der Vorschriften für das Rechtsgeschäft S. 93.**

wird meiner Ansicht nach durch die Ausführungen von Hölder und Zitelmann als unzutreffend erwiesen. Treffend weist Zitelmann nach, dass einem noch nicht Existierenden doch auch keine Eigenschaft verliehen werden könne, und dass z. B. durch die Vollmacht nichts weiter als eine Tatsache verwirklicht werde, die erst zusammen mit einer später eintretenden Tatsache eine Wirkung herbeiführe. Die Vollmachtserteilung sei daher, wie die Offerte, nur Teilursache eines späteren Rechtserfolges, und eine rechtliche Wirkung trete daher nur dann ein, wenn die Handlung des Bevollmächtigten hinzukomme. Gleiche Gründe führt auch Leonhard[1]) an, auch er sagt, dass die Vollmachtserteilung nicht ein Rechtsgeschäft sei, sondern nur eine „Willenserklärung, die einen Teil eines Geschäftsabschlusses durch einen Beauftragten bilde, einen Zusatz zu den übrigen Teilen, nicht zum Ganzen".

[1]) Leonhard, Allg. Teil S. 314.

C. Anwendung der rechtsgeschäftlichen Vorschriften auf die verschiedenen Rechtshandlungen.

Kapitel XI.

Zusammenstellung der Rechtshandlungen und der für dieselben geltenden rechtsgeschäftlichen Vorschriften.

Nachdem der Unterschied zwischen Rechtshandlung und Rechtsgeschäft festgestellt ist, kommt es darauf an zu untersuchen, ob alle für Rechtsgeschäfte geltenden Vorschriften auch auf die Rechtshandlungen Anwendung finden. Nach der früheren Untersuchung stellen sich als Rechtshandlungen dar: Begründung und Aufhebung eines Wohnsitzes, einseitiger Erwerb des Besitzes, Verbindung, Vermischung, Verarbeitung, Geschäftsführung ohne Auftrag, Selbsthilfe, Fund, Schatzerwerb, Verzeihung eines Enterbungsgrundes und das Autorrecht. — Bei allen diesen genannten Handlungen ist ein Erfolgswille nicht erforderlich. Dagegen ist der Erfolgswille notwendiges Tatbestandsmoment bei der Erfüllung, der Ablehnung einer Vormundschaft und der Hingabe einer Nichtschuld, die vielfach un-

richtigerweise auch als Rechtshandlungen bezeichnet werden.

Die einzelnen Vorschriften, deren Anwendung bei den Rechtshandlungen wir prüfen müssen, sind die Regeln über Geschäftsfähigkeit, Willensmängel, Motive, Bedingung, Zeitbestimmung, Vertretung, Vollmacht, Einwilligung, Genehmigung, Fristen, Termine, Verjährung und Formen. Wenn Manigk[1]) sagt, „dass auch diejenigen Handlungen, die nicht Rechtsgeschäfte sind, weil sie des Erfolgswillens nicht bedürfen, für allgemeine Normen über Handlungsfähigkeit, Freiheit des Willens, Irrtum, Stellvertretung u. a. zugänglich sind, da die Anwendung derselben das Dasein des Erfolgswillens, der sich allerdings nur bei den Rechtsgeschäften vorfindet, gar nicht zur Voraussetzung hat," so ist das unzutreffend: denn die einzelnen Rechtshandlungen sind so verschieden, dass sich allgemeine Vorschriften über sie nicht aufstellen lassen, vielmehr muss man bei jeder einzelnen Rechtshandlung untersuchen, welche Vorschriften auf sie anzuwenden sind. Vorweg kann man allerdings mit Sicherheit sagen, dass die Vorschriften über Verjährung, Form und Motive auf keine Rechtshandlung Anwendung finden: die letzteren werden ja nicht einmal bei den Rechtsgeschäften berücksichtigt.

[1]) **Manigk, Anwendungsgebiet der Vorschriften für das Rechtsgeschäft S. 92.**

Kapitel XII.

Begründung und Aufhebung eines Wohnsitzes.

Nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift (§ 8 B.G.B.) ist Geschäftsfähigkeit zur Begründung oder Aufhebung eines Wohnsitzes notwendig. Die Begründung eines Wohnsitzes hat einen öffentlich-rechtlichen Charakter. Es knüpfen sich an dieselbe mannigfache Folgen, wie z. B. Zahlung von Steuern, Recht auf Unterstützung im Verarmungsfalle usw., deswegen ist es durchaus notwendig, dass ein beschränkt Geschäftsfähiger selbständig einen Wohnsitz nicht begründen darf. Aus eben diesem Grunde sind auch Willensmängel zu berücksichtigen; denn wenn schon ein beschränkt Geschäftsfähiger selbständig keinen Wohnsitz begründen darf, so wird dies doch erst recht nicht der Fall sein können, wenn z. B. jemand durch Drohungen veranlasst wird, sich an einem Orte niederzulassen.

Weil aber ein beschränkt Geschäftsfähiger ohne seinen gesetzlichen Vertreter einen Wohnsitz nicht begründen kann, finden die Vorschriften über Einwilligung und Genehmigung Anwendung. Dies ergibt sich aus dem § 8 B.G.B. „Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben", und aus allgemeinen Gesichtspunkten.

Die sonstigen für die Rechtsgeschäfte geltenden Vorschriften finden für die Wohnsitzbegründung und

-Aufhebung keine Anwendung. Es ist z. B. klar, dass Jemand bei Begründung eines Wohnsitzes nicht vertreten werden kann, denn die Berechtigungen und Verpflichtungen, die sich an die Begründung eines Wohnsitzes knüpfen, schliessen sich unmittelbar an die Person selbst an. Wenn jedoch z. B. eheliche, minderjährige Kinder stets am Wohnsitze ihres Vaters wohnen, so ist dies die Folge einer positiv gesetzlichen Vorschrift (§ 11 B.G.B.). Von einer Vertretung kann hier nicht die Rede sein.

Kapitel XIII.

Einseitiger Erwerb des Besitzes.

Im römischen Recht wurde der Besitz *animo et corpore* erworben; daher ist es klar, dass auch die Vorschriften über Geschäftsfähigkeit, folglich auch über Einwilligung und Genehmigung, Anwendung finden mussten. Der Entwurf I zum B.G.B. folgte dem gemeinen Recht. Im Gegensatz hierzu verlangt das B.G.B. nur die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache, lässt also den Willen unberücksichtigt. Infolgedessen sind nach B.G.B. auch Kinder im stande, Besitz zu erwerben, und demnach kann auch von Einwilligung und Genehmigung hier nicht gesprochen werden. Wenn jedoch nach Lage der Umstände die Besitzergreifung nur durch eine Willensbetätigung erfolgen kann, so finden die Vorschriften über Geschäftsfähigkeit, Einwilligung und Genehmigung Anwendung. So z. B. „wer eine verlorene Sache aufnimmt, um sie

zunächst nur zu besichtigen, erscheint zwar äusserlich als Besitzer, ist es aber nicht, weil er es nicht sein will. Besitzer wird er erst, wenn er den Fund „an sich nimmt“.“ [1]) Eine fernere Ausnahme macht die Erlangung des Eigenbesitzes. Manigk [2]) sagt: „Da der Wille des Eigenbesitzers mit dem Willen des Eigentümers identisch ist, so sind Geschäftsunfähige nicht fähig, gemäss § 872 Eigenbesitz zu erwerben. Würde man sie hierzu zulassen, so müsste man sie ohne weitere Bedenken auch zu jedem lukrativen Eigentumserwerb zulassen, denn auch bei diesem, z. B. bei der Schenkung, brauchen sie nur die Absicht zu haben, als ihnen gehörend zu besitzen.“

Folgern wir aus dem angeführten, so ergibt sich auch bei Willensmängeln ein Unterschied zwischen dem gemeinen Recht und dem B.G.B. Da nach dem gemeinen Recht der Besitz nur *animo et corpore* erworben werden konnte, waren auch die Willensmängel von grosser Bedeutung. Heute, wo es nur auf die Erlangung der tatsächlichen Gewalt ankommt, ist es ganz gleichgültig, ob sich z. B. jemand bei Erlangung des Besitzes in einem Irrtum befand oder nicht.

Eine grosse Rolle beim Besitzerwerb spielt die Vertretung. Dies war besonders im alten römischen Recht der Fall. Die Gewaltunterworfenen, die Hauskinder und Sklaven, erwarben *ipso iure* nicht nur das

---

[1]) B.G.B. § 965, 984.

[2]) Manigk, Anwendungsgebiet der Vorschriften für das Rechtsgeschäft S. 214.

Eigentum, sondern auch den Besitz für ihren Gewalthaber; in der Kaiserzeit wurde Besitzerwerb durch Prokuratoren zugelassen, die meist Freigelassene waren. Erst später wurde Besitzvertretung durch einen beliebigen gewaltfreien Dritten gestattet. Nach B.G.B. kann die Mittelsperson bei dem Besitzerwerb ein Besitzdiener oder ein Besitzmittler sein, in beiden Fällen muss die tatsächliche Gewalt von der Mittelsperson erworben werden. Der Vertreter wird dann unmittelbarer, der Vertretene mittelbarer Besitzer. Geschäftsfähigkeit des Besitzmittlers ist natürlich nicht nötig. —

Die anderen für Rechtsgeschäfte geltenden Vorschriften finden hier keine Anwendung, so liegt es z. B. auf der Hand, dass man den Besitz nicht unter einer Bedingung erwerben kann.

Kapitel XIV.

Verbindung, Vermischung und Verarbeitung.

Auf die Verbindung, Vermischung und Verarbeitung finden die für die Rechtsgeschäfte geltenden Vorschriften gar keine Anwendung. Die rechtsgeschäftliche Natur dieser Handlungen wird von keinem Juristen vertreten. Nur Karlowa[1]) behauptet, dass die Spezifikation in dem Falle ein Rechtsgeschäft sei, wenn der Spezifikant eine diesbezügliche Absicht habe. Dass dies falsch ist, ergibt sich schon aus dem oben an-

[1]) Karlowa, Rechtsgeschäft S. 182.

geführten. Eine Rechtshandlung kann nicht durch den im Einzelfall vorhandenen Erfolgswillen zu einem Rechtsgeschäft gestempelt werden. Verbindung, Vermischung und Verarbeitung sind eigentlich nichts weiter als Ereignisse. Es ist gleichgültig, durch wen und in welcher Absicht diese Handlungen vorgenommen werden. Die Folgen treten ein, weil die Rechtsordnung sie an einen bestimmten Tatbestand geknüpft hat. Wenn Leonhard[1]) es für sehr bedenklich hält, „wahnsinnige Arbeitsgehilfen zur Verarbeitung von Rechts wegen zuzulassen", weil er die Spezifikation als bewusste Erwerbsart, ähnlich dem bewussten Besitzerwerb, auffasst, so ist das unzutreffend; Verbindung und Vermischung kann ja sogar durch elementare Gewalt erfolgen, so durch einen Windstoss. Treffend beweist das auch Kohler in den Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 26 S. 32. („Denn bei der Immobilisation, welche eine Mobilie zum Teile einer unbeweglichen Sache macht, kann nicht die Intention entscheidend sein, sondern nur die objektive Sachlage: Wenn ein Ausstellungsgebäude auch nur für wenige Wochen gebaut wird, so werden die eingebauten Steine doch immobil — die Teilqualität charakterisiert sich durch die Art der Verbindung, meist durch die individuelle Intention, in welcher die Verbindung gemacht wird: Sie tritt auch ein, wenn die Verbindung ohne Intention gemacht wird, wenn sie das Resultat des Zufalls ist.")

[1]) Leonhard, Allg. Teil S. 260.

Kapitel XV.

Geschäftsführung ohne Auftrag.

Eine sehr wichtige Rechtshandlung ist ferner die Geschäftsführung ohne Auftrag. Nach positiv gesetzlicher Bestimmung des B.G.B. ist bei der Geschäftsführung ohne Auftrag Geschäftsfähigkeit nicht unbedingt notwendig. Das Fehlen der Geschäftsfähigkeit hat vielmehr nur einen Einfluss auf den Grad der Haftung.[1]) Auch nach Manigk muss man die Geschäftsunfähigen prinzipiell zur Geschäftsführung ohne Auftrag zulassen.[2]) „da die von der Rechtsordnung diesen Personen abgesprochene physische Qualität in diesen Tatbeständen nicht in Aktion tritt.“ Wenn z. B. ein gefälliger Nachbar im Winter für den eigentlich verpflichteten Hauseigentümer bei eingetretenem Glatteis den polizeilichen Vorschriften entsprechend Sand gestreut hat, und trotzdem jemand zu Schaden kommt, so steht letzterem kein Schadensersatzanspruch zu. Es zeigt sich hier deutlich, dass das Fehlen des Willens des Geschäftsführers von keiner Bedeutung ist, denn der gleiche Erfolg würde eintreten, wenn er nur die Absicht gehabt hätte, sich des lästigen Sandes zu entledigen.

Mit der Geschäftsfähigkeit hängt Einwilligung und Genehmigung auf das engste zusammen. Eine Ein-

[1]) B.G.B. § 682.

[2]) Manigk, Anwendungsgebiet der Vorschriften für das Rechtsgeschäft S. 217.

willigung des Geschäftsherrn kommt nicht in Betracht, da ja in diesem Falle keine Geschäftsführung ohne Auftrag vorliegen würde. Die Genehmigung des Geschäftsherrn hat nach § 684 B.G.B. die Bedeutung, dass er dem Geschäftsführer zum Ersatze der Aufwendungen verpflichtet ist. Die Einwilligung und Genehmigung einem beschränkt geschäftsfähigen Geschäftsführer gegenüber von seiten seines gesetzlichen Vertreters ist insofern von Belang, als sie auf die Haftung von Einfluss ist. Aus dem vorher Gesagten ergibt sich, dass Willensmängel hierbei nicht zu berücksichtigen sind. Eine Ausnahme bildete schon im römischen Recht der Irrtum des Geschäftsführenden über die Person des Geschäftsherrn. In allen Fällen wurde der wirkliche Geschäftsherr aus der Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.[1]) Anders ist es, wenn Jemand fremde Geschäfte besorgt in der Meinung, es seien seine eigenen: hier finden die Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag keine Anwendung, sondern das beiderseitige Verhältnis ist nach den Regeln über ungerechtfertigte Bereicherung zu beurteilen. Auch Vollmacht lässt sich theoretisch bei der Geschäftsführung ohne Auftrag denken: ich kann z. B. jemanden sehr gut bevollmächtigen, für einen Dritten Geschäfte ohne Auftrag zu führen. In der Praxis wird freilich ein derartiger Fall nicht häufig vorkommen. — Die andern Vorschriften lassen sich auf die Geschäftsführung ohne

[1]) l. 5 § 1 und 10, Dig. 3, 5. — Ebenso B.G.B. § 686.

Auftrag nicht anwenden; wenn daher in dem angeführten Beispiel der gefällige Nachbar nur unter der Bedingung den Sand streut, dass sein Nachbar am folgenden Tage dasselbe für ihn tue, so hat das auf die rechtlichen Folgen keinen Einfluss.

Kapitel XVI.

Selbsthilfe.

Bei der Selbsthilfe ist zu unterscheiden, zwischen Selbstverteidigung und Selbstbefriedigung. Erstere ist mit der Person stets so eng verknüpft, dass hier an eine Vertretung nicht gedacht werden kann. Wohl aber ist letztere denkbar bei der Selbstbefriedigung. Ich bevollmächtige z. B. einen Dritten, meinen an einem andern Orte befindlichen Schuldner eventuell mit Gewalt zu verhindern, sich vor Befriedigung meiner Forderung in das Ausland zu begeben. Es ist dies die einzige für Rechtsgeschäfte geltende Vorschrift, die hier zur Anwendung gelangen kann. Sämtliche anderen Vorschriften kommen für diese Institute nicht in Betracht. Ganz gleichgültig ist es z. B., ob die Notwehr von einem Geschäftsfähigen, beschränkt Geschäftsfähigen oder einem Geschäftsunfähigen vorgenommen wird. Das Alter hat nur für das Strafrecht Bedeutung; so ist z. B. der Exzess der Notwehr bei einem Kinde von neun Jahren stets straflos, während es bei einem Sechzehnjährigen auf die einzelnen Umstände ankommt. Die Schadensersatzpflicht aus § 904 B.G.B. tritt in allen Fällen ein.

Kapitel XVII.

Fund und Schatzerwerb.

Fund und Schatzerwerb sind einheitlich zu behandeln, da letzterer nichts weiter als eine Abart des Fundes ist, indem sich bei ihm der Eigentümer nicht ermitteln lässt. Ein Unterschied besteht nur darin, dass nach Ansicht der meisten zum Erwerbe des Eigentums am Schatze Besitzergreifung notwendig ist, während nach Brinz[1]) das blosse Entdecken genügt. Der herrschenden Meinung folgt auch das B.G.B., indem es Besitzergreifung verlangt (§ 984). Je nachdem man sich auf den einen oder den andern Standpunkt stellt, ergeben sich für die Geschäftsfähigkeit wesentliche Unterschiede, die oben bei dem Besitzerwerb auseinandergesetzt worden sind. Es ist wohl zutreffend, beim Schatzerwerb Besitzergreifung zu verlangen, denn der Eigentumserwerb muss doch auf irgend eine Weise nach aussen hin erkennbar gemacht werden. Demzufolge wird man beim Schatzerwerb nur in den Fällen Geschäftsfähigkeit verlangen müssen, in denen zur Besitzergreifung eine Willensbetätigung nötig ist (siehe oben).

Die anderen für Rechtsgeschäfte geltenden Vorschriften finden auf diese Rechtshandlungen keine Anwendung. Wenn z. B. im alten römischen Recht Kinder und Sklaven durch Fund und Schatzerwerb ihren Ge-

[1]) Brinz, Pandekten S. 571.

walthabern das Eigentum verschafften, so beruhte das darauf, dass sie erwerbsunfähig waren; von einer Vertretung kann hier nicht gesprochen werden.

Kapitel XVIII.

Verzeihung eines Enterbungsgrundes.

Im gemeinen Recht bestand eine wichtige Streitfrage darüber, ob durch die Verzeihung das Testament in jedem Falle ungültig würde, oder nur dann, wenn die Verzeihung mit bezug auf die Enterbung erfolgt wäre. Die erstere Ansicht vertritt z. B. Windscheid[1]) und Glück,[2]) die zweite Vangerow.[3]) Je nachdem man sich der ersteren oder der zweiten Ansicht anschliesst, ist die Verzeihung immer oder in manchen Fällen eine Rechtshandlung. Nach § 2337 B.G.B. kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die Verzeihung stets eine Rechtshandlung ist, da das Testament durch die Verzeihung *ipso iure* unwirksam wird.

Bei dieser Rechtshandlung muss man zwischen Geschäftsfähigkeit und Geschäftsunfähigkeit unterscheiden. Die Verzeihung eines Enterbungsgrundes stellt sich sicher nach B.G.B. als Testamentsaufhebung dar. Da nun ein Geschäftsunfähiger ein Testament nicht aufheben kann, wird man annehmen müssen, dass er auch einen Enterbungsgrund nicht wirksam verzeihen kann. Anders ist es bei dem beschränkt

[1]) Windscheid, Pandekten Bd. III S. 388.

[2]) Glück, Erläuterungen zu den Pandekten Bd. VII S. 219.

[3]) Vangerow, Pandekten Bd. II S. 288.

Geschäftsfähigen, er kann ein Testament aufheben und folglich auch Verzeihung eines Enterbungsgrundes vornehmen. Einwilligung und Genehmigung finden hier keine Berücksichtigung.

Sehr wichtig sind bei dieser Rechtshandlung die Willensmängel. Dieselben werden in analoger Weise, wie bei der Anfechtung eines Testaments, zu berücksichtigen sein. So ist z. B. ausnahmsweise bei dieser Rechtshandlung der Irrtum im Motive zu berücksichtigen, da wegen desselben das Testament anfechtbar ist. Wenn z. B. ein Vater seiner enterbten Tochter verziehen hat in der irrigen Annahme, dass sie zu einem gesitteten Lebenswandel zurückgekehrt sei, während dies in Wahrheit unzutreffend ist, so hat die Verzeihung in diesem Falle auf die Enterbung keinen Einfluss.

Von den übrigen für die Rechtsgeschäfte geltenden Vorschriften finden nur noch die Regeln über die Bedingung Anwendung. Wenn z. B. ein Vater seinem Sohne unter der Bedingung verzeiht, dass er innerhalb einer bestimmten Zeit seine Beziehungen zu einer Tänzerin aufgebe, so hängt die Wirksamkeit der Verzeihung und damit die Unwirksamkeit des Testaments davon ab, ob der Sohn dem Wunsche seines Vaters nachkommt oder nicht.

Kapitel XIX.

Das Autorrecht.

Aehnlich wie mit den vorhergehenden Rechtshandlungen verhält es sich mit dem Autorrecht, weil

die Entstehung desselben nicht etwa davon abhängig ist, dass der Autor erklärt, dasselbe wirtschaftlich ausnützen zu wollen, vielmehr auch hier das blosse Schreiben des Werkes genügt, um die vom Rechte an ein derartiges Ereignis geknüpften Rechtsfolgen in Kraft treten zu lassen. Auf diese Rechtshandlung können keine der für Rechtsgeschäfte geltenden Vorschriften angewendet werden. Es ist z. B. gleichgültig, ob ein Buch von einem Geschäftsfähigen, beschränkt Geschäftsfähigen, oder einem Geschäftsunfähigen verfasst wird. Die Rechtsordnung schützt alle drei in gleicher Weise. Selbstverständlich kann jedoch ein Geschäftsunfähiger die ihm aus dem Urheberrechte entstandenen Ansprüche nur durch seinen gesetzlichen Vertreter geltend machen.

D. Gesamtergebnis.

Fassen wir das Gesamtergebnis unserer Untersuchungen zusammen, so ist zu sagen: Der Unterschied zwischen Rechtshandlung und Rechtsgeschäft ist aufrechtzuerhalten, wie dies auch die Motive zum B.G.B. betonen. Die Rechtshandlung wird im allgemeinen durch das Fehlen eines Erfolgswillens charakterisiert, der das wesentlichste Tatbestandsmoment des Rechtsgeschäfts ist. Dagegen ist die Natur der einzelnen Rechtshandlungen sehr verschieden. Bei manchen Rechtshandlungen, so z. B. beim Autorrecht, besteht eine so geringe Verwandtschaft mit dem Rechtsgeschäft, dass auf sie gar keine für Rechtsgeschäfte geltenden Vorschriften Anwendung finden. Andere dagegen, wie z. B. Geschäftsführung ohne Auftrag, stehen dem Rechtsgeschäft nahe, insofern als auf sie wichtige rechtsgeschäftliche Vorschriften Anwendung finden.